

Praxis-Tipp: Was Sie binnen 7 Tagen an die Sozialversicherung bekannt geben müssen!

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2024.

Wenn Ihr Betrieb eine **neue Bankverbindung oder gar neue Adresse** hat, denn geben Sie dies sicher allen Geschäftspartner:innen bekannt. **Aber denken Sie auch an die Sozialversicherungsträger?**

Auch für diese sind diese Änderungen sehr wichtig und daher **binnen 7 Tagen** bekannt zu geben. Aber darüber hinaus auch noch mehr, an das man nicht unbedingt denkt. Daher **erinnern wir Sie als den heutigen Praxistipp** daran.

Denn § 34 Abs. 1 ASVG ([hier nachzulesen...](#)) verpflichtet sie, "während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung ... innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden."

Was alles könnte unter „bedeutsame Änderung“ fallen?

Ganz klar sind da nicht nur die „üblichen Sozialversicherungsmeldungen als Unternehmer“ gemeint. Die ÖGK listet auf, dass man **folgende geänderte Dienstgeberstammdaten melden müsse:**

- **Änderung der Rechtsform/Umgründung/Betriebsübergang**

Zu unterscheiden ist bei der Organisationsform zwischen einem Einzelunternehmen und einem eingetragenen Unternehmen. Bei Einzelunternehmen reiche eine formlose E-Mail. Bei eingetragenen Unternehmen ist die neue Firmenbuchnummer bzw. ein aktueller Firmenbuchauszug nötig.

- **Änderung des Firmennamens**

Auch jede Änderung des Firmennamens ist bekannt zu geben. Ist das Unternehmen im Firmenbuch eingetragen, benötigt die Sozialversicherung die Firmenbuchnummer bzw. einen aktuellen Firmenbuchauszug.

- **Änderung der Adresse**

Die neue Firmenanschrift könne man formlos mitteilen, so die ÖGK.

- **Änderung der Bankverbindung**

Besteht eine SEPA-Lastschrift, muss man die neuen Kontodaten bekannt geben.

- **Änderung/Erweiterung der Gewerbeart**

Auch das will die ÖGK wissen, d.h. teilen Sie ihr Ihr neues Gewerbe mit oder senden Sie Ihre aktuelle Gewerbeberechtigung an die ÖGK.

- **Änderungen bei Vollmachten**

Bei einem Wechsel Ihrer steuerrechtlichen Vertretung senden Sie an die ÖGK die neue, unterfertigte Vollmacht oder melden Sie ein eventuelles das Ende der Bevollmächtigung.

Wichtiger Hinweis: Kommt es zur Vergabe einer **neuen Beitragskontonummer** (zum Beispiel bei Verlegung des Firmensitzes in ein anderes Bundesland oder bei einer Unternehmens-Umgründung), vergessen Sie bitte nicht, Ihre Dienstnehmer:innen entsprechend umzumelden.

b) Voraussichtliche Sozialversicherungs-Werte für 2024

Die **Aufwertungszahl** für das Jahr 2024 beträgt **1,035**. Sie dient unter anderem zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze. Vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung ergeben sich für das Jahr 2024 daraus nachstehende veränderliche Werte:

- **Geringfügigkeitsgrenze** monatlich: 518,44 Euro
- Grenzwert für die Dienstgeberabgabe: 777,66 Euro
- **Höchstbeitragsgrundlage** monatlich: 6.060,00 Euro (täglich 202,00 Euro)
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 12.120,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer:innen ohne Sonderzahlungen: 7.070,00 Euro

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen betragen ab 01.01.2024:

- bis 1.951,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.951,00 Euro bis 2.128,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.128,00 Euro bis 2.306,00 Euro: 2 Prozent
- über 2.306,00 Euro: 3 Prozent

Ebenso angepasst werden die **Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil** am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

- bis 1.951,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.951,00 Euro bis 2.128,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.128,00 Euro: 1,20 Prozent

Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 976,20 Euro (täglich 32,54 Euro)
- für Zivildienstler: 1.373,10 Euro (täglich 45,77 Euro)

Sonstige Werte

- Unfallversicherungsbeitrag für **Zivildienstler**: 6,44 Euro monatlich

Quellen: Webseite der österreichischen Gesundheitskasse, ÖGK-Newsletter, RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes)